

EDITORIAL

Das Jahr neigt sich seinem Ende entgegen und mit ihm zwei wichtige Projekte. Die Steuergesetz-Revision wird definitiv umgesetzt: Der Grosse Rat hat der Gesetzesänderung mit 106:0 Stimmen zugestimmt, und die Referendumsfrist ist per 17.11.2004 ungenutzt verstrichen. Die Umsetzungsarbeiten laufen seit Juni und werden noch vor Weihnachten abgeschlossen sein.

Mit der Produktivschaltung der neuen Homepage konnte ein internes Projekt erfolgreich eingeführt werden. Die Kommunikation mit unseren Kundinnen und Kunden sowie unseren übrigen Partnern wird dadurch wesentlich verbessert. Zahlreiche Informationen stehen Interessierten bedürfnisgerecht zur Verfügung.

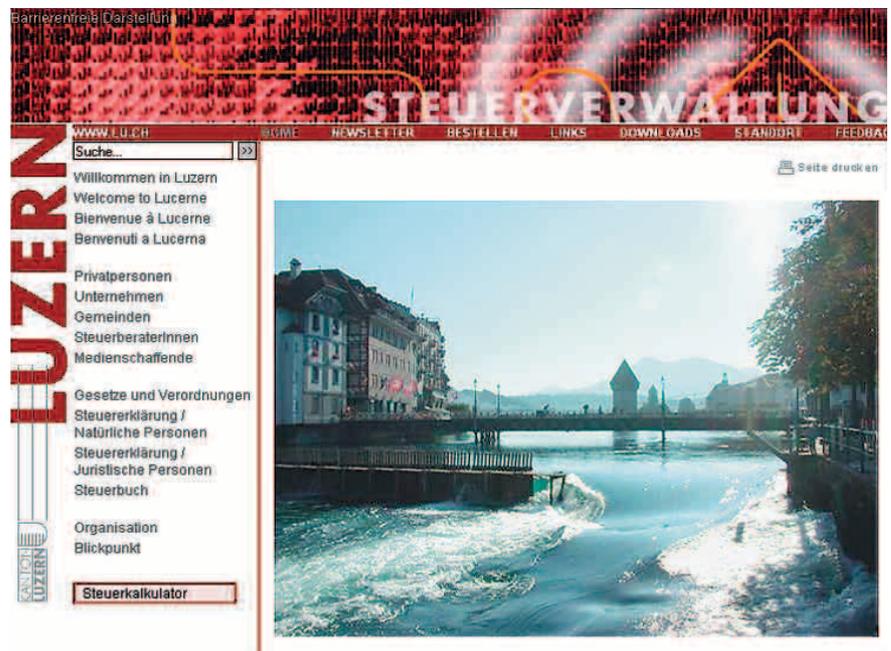
Eine wichtige Aufgabe hingegen ist noch nicht abgeschlossen. Der Veranlagungsstand hat grosse Fortschritte gemacht, und die Rückstände konnten abgebaut werden. Trotzdem werden wir auch in Zukunft mit allen Kräften weiterhin dafür besorgt sein, die Durchlaufzeit der Veranlagungen, Einsprachen und Rückfragen zu kürzen.

In diesem Sinne werden wir das kommende Jahr beginnen, wie wir das alte abschliessen werden - im Dienste unserer Kundinnen und Kunden.

Marcel Schwerzmann
Leiter Steuerverwaltung

www.steuernluzern.ch

Die Steuerverwaltung hat ihren optisch neu gestalteten und inhaltlich auf die jeweiligen Benutzerinnen und Benutzer zugeschnittenen Internet-Auftritt aufgeschaltet. Neu steht Steuerfachleuten die Möglichkeit offen, einen "Newsletter" zu abonnieren und damit jeweils die neuesten Informationen elektronisch übermittelt zu erhalten.



(cb) Als die Steuerverwaltung Anfang 1999 einen eigenen Internet-Auftritt ins World Wide Web stellte, war sie eine der ersten Dienststellen im Kanton Luzern und eine der ersten Steuerverwaltungen in der Schweiz, die diesen Weg der Kommunikation nutzte. In den vergangenen Jahren wurden die Seiten laufend erweitert und aktualisiert.

Visuelle Anpassung

Eine gewisse optische Anpassung drängte sich im Laufe der Zeit auf. Das neu gestaltete Erscheinungsbild lehnt sich weitgehend an die visuellen Vorgaben des Kantons Luzern (Corporate Design) an. Der sogenannte "Header" wird jeweils der Jahresfarbe der Wegleitung der Steuererklärung für natürliche Perso-

Fortsetzung auf Seite 2

INHALT

Neuer Internet-Auftritt der Steuerverwaltung	Seite 1+2
Ende der beschränkten Steuerpflicht bei Wegzug	Seite 3
Belastungsvergleiche differenziert betrachtet	Seite 4
Elektronische Steuererklärung 2005 für natürliche Personen	Seite 5
Nachrichten	Seite 5
Lehrlingswesen	Seite 6
Kurz vorgestellt	Seite 6

nen angepasst. Für das nächste Jahr (Steuererklärung 2004) wird er gelb eingefärbt.

Neu kann auf der Startseite im rechten Feld mittels Stichwortsuche direkt auf wichtige Seiten "gesprungen" werden. Die an verschiedenen Orten (Medienschaffende und Blickpunkt) platzierten "News" sind wie bis anhin jeweils über die Startseite direkt abrufbar. Mit der sogenannten barrierefreien Darstellung haben auch Sehbehinderte Zugang zu den Informationen der Steuerverwaltung.

Neu definierte Navigation

Die Navigation (auf der Startseite ganz links) durch die Internetseiten ist neu auf die jeweilige Benutzerin, den Benutzer zugeschnitten. Einen ersten Block bilden die Willkommensertexte, die in verschiedene Sprachen übersetzt, bebildert und mit weiteren wichtigen Seiten verlinkt sind (Kanton und Stadt Luzern, Wirtschaftsförderung, Eidg. Steuerverwaltung).



In dieser Rubrik finden sich Informationen (nicht nur) für Gemeindebehörden

Der zweite Block definiert die Benutzerinnen und Benutzer: Bei den Privatpersonen wird in Unselbständige und Nichterwerbstätige sowie RentenbezügerInnen unterteilt, bei den Unternehmen in Selbständigerwer-

bende, Landwirte, Personengesellschaften sowie die verschiedenen juristischen Personen. Unter diesen Begriffen sind schliesslich die eigentlichen Themen, meist verlinkt mit Merkblättern und/oder dem entsprechenden Band des Luzerner Steuerbuches, zu finden. Neue Rubriken richten sich an die Gemeinden, die Steuerfachleute in der Privatwirtschaft sowie die Medienschaffenden. Über die Navigation kann zudem direkt zum Steuerbuch, zu den SteuerBulletins, zu den Praxisfragen oder zur Adressliste der Steuerämter im Kanton Luzern gegriffen werden.

In einem dritten Block sind die herunterladbaren Steuererklärungen, das Luzerner Steuerbuch sowie die direkten Zugänge zu Gesetzen und Verordnungen eingegliedert. Der vierte Block ist unterteilt in Informationen von und über die Steuerverwaltung selbst, so beispielsweise Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen sämtlicher Mitarbei-

tenden (zu finden unter der jeweiligen Abteilung) sowie der Rubrik Blickpunkt. In dieser Rubrik sind wichtige Themen oder Dienstleistungen, die für alle Internetbenutzenden interessant sind, nochmals direkt zugänglich gemacht.

Newsletter

Ab sofort steht Interessierten die Möglichkeit offen, kostenlos den "Newsletter" der Steuerverwaltung zu abonnieren ("Newsletter" in der Metanavigation). Die Anmeldung und Abmeldung ist einfach, und es besteht keine Zugangssperre. Sobald eine Person angemeldet ist, erhält sie jeweils automatisch die "News" sowie weitere relevante Informationen.

Steuerbuch

Das Luzerner Steuerbuch ist elektronisch betrachtet noch immer ein wenig das Sorgenkind der Steuerverwaltung: Aus technischen Gründen konnte es intern bislang noch nicht verlinkt werden.

Verschiedene Lösungen mussten allesamt verworfen werden. Ein neuer gangbarer Weg zeichnet sich allerdings ab. Bis dies jedoch soweit ist, muss mit der bisherigen Lösung vorlieb genommen werden.



Die meisten Internetseiten sind nun allerdings mit dem entsprechenden Kapitel des Steuerbuchs verlinkt. Über die Navigation, Rubrik Steuerbuch, oder über "Download" (in der Metanavigation) kann der entsprechende Band des Steuerbuchs ebenfalls angewählt werden. Wer über einen installierten "Adobe Acrobat Reader", Version 6, verfügt, kann die entsprechenden Stichworte einfach und rasch aufrufen.



Bleiben Sie am Ball - abonnieren Sie den News-Letter

Ende der Steuerpflicht bei Wegzug in einen anderen Kanton

Aus den Augen, ist nicht (immer) aus dem Sinn

Bei Wegzug in einen anderen Kanton endet die Steuerpflicht in der Regel auf den 31. Dezember des vorangehenden Jahres. Liegenschaftsbesitzende und Inhaberinnen und Inhaber von Geschäftsbetrieben bleiben jedoch (zumindest) für das Wegzugsjahr beschränkt steuerpflichtig. Den Wegziehenden ist für das Wegzugsjahr rechtzeitig eine Steuererklärung und dem Zuzugskanton ist eine Steueranspruchsmeldung zuzustellen.

(Fu) Massgebend für die unbeschränkte Steuerpflicht (Hauptsteuerdomizil) ist bei natürlichen Personen die persönliche Zugehörigkeit (Wohnsitz) am 31. Dezember des betreffenden Steuerjahres. Zieht eine steuerpflichtige Person während des Jahres in einen anderen Kanton, entfällt in der Regel die Steuerpflicht im Kanton Luzern für das ganze betreffende Kalenderjahr. Die Person wird auf den 31. Dezember des dem Wegzug vorangehenden Kalenderjahres vom Register abgetragen.

Allerdings können wegziehende Personen im Kanton Luzern eine beschränkte Steuerpflicht (Nebensteuerdomizil) begründen. Sei dies, dass sie hier weiterhin über Grundbesitz verfügen, sei dies, dass sie hier einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte führen. In diesen Fällen liegt eine wirtschaftliche Zugehörigkeit vor. Der neue Wohnsitzkanton nimmt ab Zuzugsjahr die Veranlagung vor und scheidet die auf den Kanton Luzern entfallenden Anteile an den Gesamtfaktoren aus.

Auch wenn die im Kanton Luzern gelegene Liegenschaft gleichzeitig

mit dem Wegzug veräussert wird, bleibt die wegziehende Person für das Wegzugsjahr im Kanton Luzern beschränkt steuerpflichtig. Es gilt der Grundsatz der Einheit der Steuerperiode. Obwohl die Liegenschaft nur während eines Teils der Steuerperiode im Besitz der wegziehenden Person war, besteht dafür eine ganzjährige (beschränkte) Steuerpflicht. Analog verhält es sich, wenn eine selbständigerwerbende Person ihren Wohnsitz und gleichzeitig den Geschäftsbetrieb in einen anderen Kanton verlegt.

Allerdings ist in diesen Fällen zu differenzieren. Für das Einkommen aus der Liegenschaft bzw. aus der selbständigen Erwerbstätigkeit bleibt die wegziehende Person im Kanton Luzern auf Grund der wirtschaftlichen Zugehörigkeit für das Wegzugsjahr steuerpflichtig. Für die übrigen Einkünfte erhält der neue Wohnsitzkanton das alleinige Besteuerungsrecht. Auch beim Vermögen beschränkt sich das Besteuerungsrecht des Wegzugskantons auf den auf die Liegenschaft bzw. den Geschäftsbetrieb entfallenden Teil des Vermögens.

Vereinzelt werden in der Praxis wegziehende Selbständigerwerbende von den Gemeinden versehentlich auf den 31. Dezember des dem Wegzug vorangehenden Kalenderjahres vom Register abgetragen (Behandlung wie Unselbständigerwerbende). Die Abteilung Selbständigerwerbende stellt das Fehlen dieser Deklarationen erst mit einiger zeitlicher Verzögerung fest. Die Zustellung der Steuerformulare an die Steuerpflichtigen bzw. die Zustellung der Steueranspruchsmeldungen an den Zuzugskanton erfolgen dann (zu) spät. Dies kann zu unerwünschten Doppelbesteuerungskonflikten führen. Ferner werden allfällige Vorauszahlungen für das Wegzugsjahr vollständig zurückerstattet, obwohl für die wirtschaftliche Zugehörigkeit Steuern geschuldet sind. Diese Steuern müssen später mit dem entsprechenden Inkassorisiko erneut fakturiert und eingezogen werden.

Um derartige Komplikationen zu vermeiden, wurden den Gemeindesteuerämtern Anfang Dezember die Listen der ausstehenden Steuererklärungen 2001B und 2002 zur Prüfung zugestellt. Für deren prompte Bearbeitung danken wir herzlich.

Wegzugstatbestand	2003 31.12.	2004 31.03.	30.06.	30.09.	31.12.	2005 31.03.
USE ohne LG per 30.6.2004 (Massenfall)	→					
USE mit LG per 30.6.2004 (ohne Verkauf LG)	→		X			
USE mit LG per 30.6.2004 (Verkauf LG per 30.9.2004)	→		X	X	→	
SE ohne LG per 30.6.2004 (Beibehaltung GO)	→		X			
SE ohne LG per 30.6.2004 (mit Verlegung GO)	→		X		→	
SE mit LG per 30.6.2004 (mit Verlegung GO, ohne Verkauf LG)	→		X			
SE mit LG per 30.6.2004 (mit Verlegung GO und Verkauf LG)	→		X	X	→	

Legende:

	= unbeschränkte Steuerpflicht	<table border="1"><tr><td>USE</td></tr></table>	USE	= Unselbständigerwerbende/Nichterwerbstätige/Rentner
USE				
	= beschränkte Steuerpflicht	<table border="1"><tr><td>SE</td></tr></table>	SE	= Selbständigerwerbender
SE				
	= Ende unbeschränkte Steuerpflicht	<table border="1"><tr><td>LG</td></tr></table>	LG	= Liegenschaft im Kanton Luzern
LG				
	= Ende beschränkte Steuerpflicht	<table border="1"><tr><td>GO</td></tr></table>	GO	= Geschäftsort im Kanton Luzern
GO				
	= Ereignis: Wegzug/Verkauf Liegenschaft/Verlegung Geschäftsort			

Belastungsvergleiche differenziert betrachtet

Der Kanton Luzern muss bezüglich der Steuerbelastung bei Aktiengesellschaften den Vergleich mit den übrigen Kantonen nicht scheuen. Auch bei den hohen Einkünften findet er sich in der vorderen Hälfte. Eine willkommene und notwendige Tarifanpassung erfahren mit der Steuergesetz-Revision 2005 nun auch die unteren und mittleren Einkommensschichten.

(MS) Die eidgenössische Steuerverwaltung veröffentlicht jedes Jahr die Statistik "Steuerbelastung in der Schweiz". Ein erster Blick auf den Gesamtindex verrät, dass der Kanton Luzern den 20. Gesamtrang einnimmt. Diese Zahl scheint wie ein Damoklesschwert über unseren Schultern zu hängen.

Der Gesamtindex setzt sich aus drei verschiedenen Teilindizes zusammen:

1. Totalindex der Einkommens- und Vermögensbelastung der natürlichen Personen
2. Totalindex der Reingewinn- und Kapitalbelastung der Aktiengesellschaften und
3. Dem Totalindex der Motorfahrzeugsteuern.

Ohne an der Richtigkeit der Statistik zu zweifeln, bringt eine genauere Betrachtung doch Erstaunliches zu Tage.

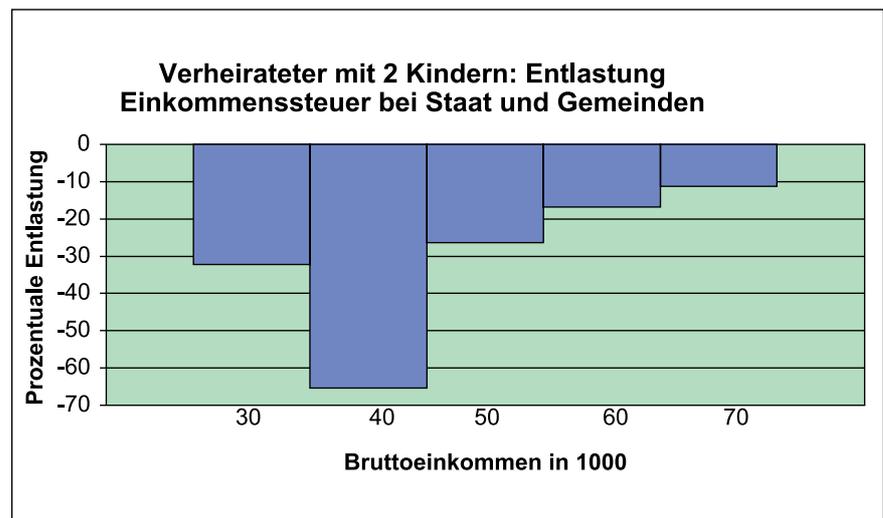
Juristische Personen im vorderen Drittel

Luzern braucht betreffend Kapitalgesellschaften den Vergleich mit den übrigen Kantonen nicht zu scheuen.

Bei der Gewinnbelastung belegen wir Ränge im vorderen Drittel, bei der Kapitalbelastung im zweiten. Die soeben in Rechtskraft erwachsene Steuergesetz-Revision beinhaltet unter anderem eine Massnahme, welche Luzern bei der Kapitalbelastung wieder auf einen Rang im vorderen Drittel zurück führt. Die neu gültige Kapitalsteuer bei Holdingge-

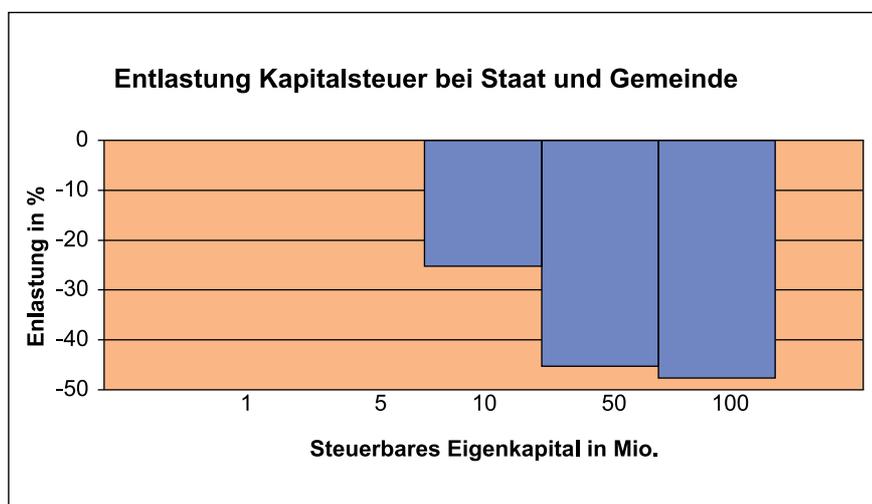
Steuerbelastung von natürlichen Personen

Bei den hohen Einkommen von über 200'000 Franken belegt Luzern immerhin Ränge in der vorderen Hälfte, teilweise sogar im vorderen Drittel. Anders sieht es bei den tiefen und mittleren Einkommen aus. Die Steuergesetz-Revision 2005 bringt nun die notwendige Entlastung der



sellschaften von 0.01 Promillen sichert uns in diesem Bereich sogar den obersten Podestplatz.

tiefen Einkommen. Die Grafik gibt Auskunft über die prozentuale Entlastung für Verheiratete mit 2 Kindern.



Steuerbelastung an schweizerisches Mittel angleichen

Die Regierung verfolgt weiterhin das Ziel, die Steuerbelastung an das Mittel der Schweiz anzugleichen. Dies ist für immer weniger Einkommensklassen notwendig - bei vielen konnte das Ziel bereits erreicht und sogar deutlich übertroffen werden.

Es lohnt sich, die Belastungsvergleiche differenziert zu betrachten!

Die ausführlichen Belastungsstatistiken finden sich unter: www.estv.admin.ch

Elektronische Steuererklärung 2004 für natürliche Personen

Die Steuerverwaltung des Kantons Luzern bietet ihrer Kundschaft auch für die Steuerveranlagung 2004 eine effiziente und leicht bedienbare CD-Software an. Neu integriert ist dabei ein Formular hinsichtlich der Vertretungsvollmacht.

(bm) Das bewährte Konzept der Steuersoftware wird für die Steuererklärung 2004 beibehalten. Die Übernahme der Stammdaten aus der Vorperiode erspart eine Menge Zeit bei der Eingabe einiger meist gleichbleibender Daten wie Personalien, Titel im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis, Gläubiger/Gläubigerinnen im Schuldenverzeichnis, Lebensversicherungen und Motorfahrzeuge in der Steuererklärung.



Die Ausgabe der Daten in einem maschinell lesbaren Bar-Code erspart den Steuerämtern eine Menge Aufwand.

In der Version 2004 erfolgt eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Vollmachtsregelung. Neu wird die Vollmachtsregelung nicht mehr auf dem Steuererklärungsformular vorgenommen. Es muss eine separate schriftliche Vollmacht eingereicht werden. Eine Vertretungsvollmacht gilt für alle laufenden und künftigen Steuerverfahren bis zum schriftlichen Widerruf. Das Formular ist in der elektronischen Steuererklärung SteuernLuzern.2004 integriert. Ein entsprechendes Formular kann auch unter www.steuernluzern.ch abgerufen und ausgefüllt werden. Wenn die Steuererklärung 2003

elektronisch ausgefüllt wurde, wird den Steuerämtern empfohlen, nur noch die Formulare Steuererklärung, Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sowie die CD SteuernLuzern.2004 zuzustellen. Die Steuerkundschaft wird darüber mittels dem neuen Merkblatt "Zustellung reduzierter Formularsatz" orientiert.

Mit der PC Steuererklärung inkl. Bar-Code-Blatt sind dem Steueramt in jedem Fall auch die Originalformulare "Steuererklärung" und "Wertschriften- und Guthabenverzeichnis" einzureichen, diese dienen dem Steueramt als Aktendossier.

Die Software für natürliche Personen kann voraussichtlich ab dem 3. Januar 2005 auf der Homepage

der Steuerverwaltung (www.steuernluzern.ch) heruntergeladen oder eine Woche später alternativ als CD-ROM bei den Steuerämtern und der Steuerverwaltung kostenlos bezogen werden.

Bei technischen Problemen steht ab Januar 2005 erneut eine Hotline via E-Mail und Telefon zur Verfügung.

Veranstaltungen

Luzerner Steuertagung

Die Luzerner Steuertagung 2005 findet am Mittwoch 26. Januar 2005 sowie am Donnerstag 27. Januar 2005 statt. Sie wird im Zentrum Gersag, Emmenbrücke, durchgeführt. Die Tagung richtet sich an alle im Steueranlagungsverfahren beteiligten Personen der Gemeinden und der Steuerverwaltung. Das Zielpublikum erhält Anfang Januar 2005 die Einladung.



Berechnung für die Prämienverbiligung - Fehlerhafte Steuerzahlen

Für die Durchführung der Individuellen Prämienverbiligung des Kantons Luzern erhält die Ausgleichskasse Luzern die Meldung des steuerbaren Einkommens und Vermögens vom zuständigen Gemeindesteuernamt. Obwohl dieses Meldewesen grundsätzlich einwandfrei verläuft, häuften sich in letzter Zeit fehlerhafte Steuerzahlen. Fehlerhafte Meldungen führen zu unangenehmen Rückforderungen an die Bezügerinnen und Bezüger sowie zu Beschwerdefällen vor dem Kantonalen Verwaltungsgericht, welche vermieden werden könnten. Nachfolgend einige wichtige Punkte, um die Fehlerquote in Zukunft zu minimieren:

Falsche Steuerzahlen und Steuererklärung gemeldet

Vielfach delegiert das Steueramt die Meldungen an die AHV-Zweigstelle der Gemeinde. Hierzu ist aber auch die Schulung dieser Stelle nötig. Diejenige Person, die aus dem System des Steueramtes die Steuerzahlen überträgt, muss die Steuerveranlagung auch richtig interpretieren können. Es ist das satzbestimmende Einkommen und Vermögen massgebend.

Provisorische Steuerveranlagungen

Es dürfen keine provisorische Steuerzahlen gemeldet werden.

Heirat = Familientarif

Wenn am 1. Januar die geschestellenden Personen verheiratet sind, darf nicht eine Steuerveranlagung als Alleinstehende/r bestätigt werden.

Ausserkantonale Steuerzahlen

Wenn im laufenden Anspruchsjahr ein ausserkantonaler Zuzug stattgefunden hat, darf keinesfalls eine ausserkantonale Steuerveranlagung bestätigt werden. Zudem ist das Zugzugsdatum auf dem Gesuch zu notieren.

Abschreibefehler

Oft wird eine Null zuviel oder zuwenig gemeldet, bspw. Einkommen 10'000 an Stelle von 100'000.

Tipp: Ein Ausdruck vom Steuersystem kann Abschreibefehler verhindern.

(Ausgleichskasse des Kantons Luzern)

Hip-Hop

Wer gut ausbildet, sorgt für gute Fachkräfte in seinem Betrieb. Dieses Erfolgsgeheimnis des Berufsbildungssystems macht sich auch die Steuerverwaltung des Kantons Luzern zu Nutze.

(fd) Die Steuerverwaltung, eine Dienststelle mit über 160 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verpflichtet sich auch gegenüber unseren Jugendlichen. Mit der Inkraftsetzung der gesamtschweizerischen Neuen Kaufmännischen Reform per 2003 hat sich die Steuerverwaltung entschieden, Jugendliche zum Kaufmann bzw. zur Kauffrau auszubilden (siehe auch SteuerBulletin 1/2003). Seit Sommer 2003 werden Lernende im E-Profil (erweiterte kaufmännische Grundausbildung, vormals kaufmännische Lehre) bzw. im M-Profil (erweiterte kaufmännische Grundausbildung mit Berufsmaturität) ausgebildet. Es werden jeweils zwei Jugendliche pro Lehrjahr ausgebildet. Zur Zeit befinden sich vier Lernende in ihrer Ausbildung. Es sind dies: Patricia Imhof und Angela Schilliger (1. Lehrjahr), sowie Debora Müller und Pius Vogel (2. Lehrjahr).

Unsere Lernenden durchlaufen während ihrer dreijährigen Ausbildung verschiedene Abteilungen

unserer Dienststelle und sollen ihren gewählten Beruf gründlich erlernen. Sie sollen qualifizierte und kompetente Berufsleute werden. Selbstständige und lernfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Freude an ihrem Beruf haben, sind unser erklärtes Ziel. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde ein Ausbildungskonzept (siehe Kasten) erarbeitet.

Zusammen mit sechs Praxisausbilderinnen und Praxisausbildnern wird pro Abteilung garantiert, dass unseren Lernenden das nötige Know-How für ihren beruflichen Werdegang vermittelt wird. Das Auswahlverfahren für die neuen Lernenden wird zusammen mit dem Personalamt vorgenommen.

Schnuppertage für interessierte Jugendliche können jederzeit mit unserer Dienststelle vereinbart werden. Kontaktperson: Fabian Domini, Lehrlingsverantwortlicher, Tel. 041 228 57 35, fabian.domini@lu.ch.

Ausbildungsprogramm

Bundessteuer/Quellensteuer

In dieser Abteilung herrscht reger Kundenkontakt. Die Auszubildenden lernen ihre sozialen Kompetenzen bei Gesprächen und Verhandlungen einzusetzen und diese zu vertiefen. Im Bezug der direkten Bundessteuer arbeiten sie mit in der Debitorenbuchhaltung und dem Inkassowesen.

Zentrale Dienste

Die Lernenden erhalten vielfältiges Basiswissen. Sie empfangen und verwalten Handänderungs- und weitere Steuerwertmeldungen, leiten diese an andere Amtsstellen weiter, betreuen den Schalter Anmeldung/Information der Steuerverwaltung und lernen den Postversand kennen. Ein weiteres Schwergewicht bildet die Informatik, in der sie die Entwicklung und den Betrieb in einem grossen Dienstleistungsbetrieb miterleben.

Verrechnungssteuer

In dieser Abteilung werden grundlegende Kenntnisse über die Wertschriftenvermögen und deren Besteuerung erlernt. Zudem wird ihnen der gesetzliche Hintergrund der Verrechnungssteuer näher gebracht.

Einschätzungsabteilungen

Nebst dem Unternehmenssteuerrecht (Juristische Personen und Selbständigerwerbende) werden die Auszubildenden auch in die Tätigkeiten im Einschätzungsbe- reich der Unselbständigerwerbenden eingeführt. Einer der Höhepunkte ist dabei zweifellos der Besuch von Gemeindesteuerämtern, betreut durch einen Einschätzungs-Experten der Abteilung.

KURZ VORGESTELLT



Fabian Domini
Bundessteuer/Quellensteuer

Name: Fabian Domini
Geburtsdatum: 02.07.1970
Zivilstand: verheiratet
Kinder: Cristian und Sarah
(12 Monate)
Wohnort: Stadt Luzern
Hobbys: Schwimmen, Lesen,
Tauchen, Musik

Funktion:

Fabian Domini arbeitet seit April 1993 als Sachbearbeiter in der Abteilung. In sein vielseitiges Aufgabengebiet fällt das Abrechnen des Anteils Bundessteuer mit anderen Kantonen, statistische Auswertungen (WOV) und diverse andere Tätigkeiten. Im weiteren bearbeitet er Abrechnungen für die Quellensteuer und vertritt die Abteilung in verschiedenen EDV-Projekten. Seit Einführung des Lehrlingswesens ist er hauptverantwortlicher Lehrlingsbetreuer.

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Steuerverwaltung
des Kantons Luzern
Buobenmatt 1
6002 Luzern

Textbeiträge:

Clauida Billeter (cb)
Fabian Domini (fd)
Paul Furrer (Fu)
Bernadette Meier (bm)
Marcel Schwerzmann (MS)

Redaktion:

Hans-Joachim Heinzer (HJH)
Telefon 041 228 50 89
Internet: www.steuernluzern.ch
e-mail: SteuerBulletin@lu.ch